

# Satzung des Feuerwehrvereins Lübau e.V.

## (1) Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen " Feuerwehrverein Lübau (FVL) e.V."  
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins .  
Der Sitz des Vereins ist 01734 Lübau , Dorfstraße 10c

## (2) Zweck des Vereins

Der Feuerwehrverein Lübau e.V. hat die Aufgabe,

- die Traditionspflege der Feuerwehr zu tragen und ständig zu aktivieren
- das Feuerwehrwesen des Ortsteils Lübau zu fördern
- für den Brandschutzgedanken zu werben
- interessierte Einwohner für den Feuerwehrverein zu gewinnen
- die Jugendarbeit in der Feuerwehr zu fördern
- Bereicherung des Dorflebens (kulturell, sportlich)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne S 21 . ff. BGB und der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung vom 16 . März 1976 in der jeweils gültigen Fassung . Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden .

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## (3) Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- den Mitgliedern
- den fördernden Mitgliedern
- den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- den Ehrenmitgliedern

## (4) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind automatisch mit der Feuerwehraufnahme Vereinsmitglied, wenn nicht eine gegenteilige Erklärung abgegeben wird.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Sie werden nach Beschluß der Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

Als Mitglieder und fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden .

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den FVL ist nicht identisch mit einer Mitgliedschaft in der Feuerwehrabteilung Lübau. Vereinsmitglieder sind von den Rechten und Pflichten der Feuerwehrsatzung ausgeschlossen.

#### (5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an den Vorstand möglich. Bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören.

Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

#### (6) Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.
- freiwillige Zuwendungen
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Verkäufen

#### (7) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

#### (8) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzendem schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden

## (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- Wahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Rechnungsführers, Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Gründerjahr 1 Jahr.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltvoranschlages
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- Wahl des Kassenprüfer
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über Ausschluß aus dem Verein
- Beschlußfassung über Auflösung des Vereins

## (10) Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mindestens 25% aller Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen .

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden geheim gewählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu bestätigen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## (11) Vereinsvorstand

Der Vereins vorstand besteht gemäß Wahl nach (10) dieser Satzung aus:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Rechnungsführer
- Schriftführer
- Beisitzer
- Wehrleiter

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den

wesentlichen Gang dieser ist eine Niederschrift anzufertigen , die er und der Schriftführer unterschreibt .

Der Vorstand bestimmt mit Stimmenmehrheit . Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag . Der Wehrleiter ist der entsprechend S 9 der Satzung der FW Rabenau gewählte Leiter der Einsatzabteilung.

## (12) Geschäftsführung und Vertretung

Geschäftsführender Vorstand sind die Nr. a bis f des (11) . Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden , stellvertretenden Vorsitzenden und Wehrleiter. Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## (13) Rechnungswesen

Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich .

Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan Geldbeträge für Ausgabe zwecke vorgesehen sind . Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## (14) Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen .

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Beschluß. Zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefaßt wird. In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden . Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.